

**Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt**

HESSEN



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **3 Zs 637/07**

Herrn
Reinhard Maier
Asterweg 9
35435 Wettenberg

Bearbeiter/in StA Dr. König
Durchwahl -6772
Fax -6496

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **26.3.2007**

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

1. Klaus [REDACTED]

2. Paul [REDACTED]

w e g e n

Vorwurfs des Hausfriedensbruchs

wird die Beschwerde des Herrn Reinhard Maier vom 26.2.2007 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 29.11.2006 (Aktenzeichen 801 Js 29446/06) mit der Maßgabe **verworfen**, dass das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

Gründe

Gem. § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen „genügenden Anlaß“ hierzu bieten. Da ist der Fall. Wenn nach Abschluß der Ermittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 170 Rn. 1 m.w.N.). Daran fehlt es hier jedoch.

Den beiden Beschuldigten wird vom Beschwerdeführer vorgeworfen, sich im Rahmen eines dienstlichen Besuchs im Auftrag der GEZ am 22.8.2006 gegen 15.00 Uhr trotz wiederholter Aufforderung über einen Zeitraum von ca. 10 Minuten nicht von seinem Grundstück entfernt zu haben.

Zeil 42 - 60313
Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01
Telefax: (069) 1367 - 8468

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig - siehe www.gsta-

Die beiden Beschuldigten bestreiten den Tatvorwurf energisch. Nach deren übereinstimmenden Angaben befand sich der Beschwerdeführer bei dem in Rede stehenden dienstlichen Besuch im Garten, als diese den Hof des Anwesens betraten. Dieser sei auf sie zugekommen und habe gefragt, was sie wollten. Als sich die Beschuldigten vorgestellt und mit Ausweis ausgewiesen hätten, habe der Beschwerdeführer sofort gesagt, dass sie das Grundstück verlassen sollten. Dies hätten die beiden Beschuldigten auch getan, allerdings dabei gefragt, wieso er ihnen nicht bereitwillig Auskunft erteilt hätte.

Unbeteiligte Tatzeugen oder objektive Beweismittel stehen nicht zur Verfügung. Damit steht hier „Aussage gegen Aussage“.

Der Bundesgerichtshof stellt in ständiger Rechtsprechung hohe Anforderungen an eine Verurteilung, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht und die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, welcher Seite das Gericht glauben soll. Vor allem die Aussage des Belastungszeugen ist einer besonders sorgfältigen Glaubwürdigkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. BGH St 44, 153 [158 f.]; Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 261 Rn. 11 a m.w.N.). Diesen Anforderungen halten die Angaben des Anzeigerstatters nicht stand. Im Hinblick auf die vorausgegangene Auseinandersetzung sowie das persönliche Interesse am Ausgang des Verfahrens erfahren die Beschuldigten des Beschwerdeführers eine Einschränkung im Beweiswert, sodaß sie – allein – nicht als tragfähige Grundlage zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts herangezogen werden können.

Relevante Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Erwägungen, die zu einer abweichenden Würdigung Anlaß geben müssten, sind weder der Beschwerde zu entnehmen, noch sonst ersichtlich.

Im Übrigen war die Verweisung auf den Privatklageweg gem. §§ 376 ff. StPO i. V. m. Ziff. 86 f. RiStBV zulässig, da vorliegend ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Da ein förmliches Rechtsmittel gegen den beanstandeten Bescheid nicht gegeben ist (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO), habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht überprüft.

Auch gegen den hiermit ergehenden Bescheid ist ein förmliches Rechtsmittel nicht gegeben.

Im Auftrag


Dr. König
Staatsanwalt

Beglaubigt: